

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00939 vom 21. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00939

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00939 du 21 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00939 del 21 febbraio 2005

Erwägungen

E. 1

V.____, geboren 1963, war seit 1991 als Inhaberin eines Reinigungsinstituts selbstständig (Urk. 7/32 Ziff. 6.3.1 = Urk. 7/34 Ziff. 6.3.1; Urk. 7/29). Sie ist Mutter zweier Kinder (geboren 1997 und 1999; Urk. 7/32 Ziff. 3.1). Am 13. Januar 2004 meldete sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Berufsberatung, Umschulung Arbeitsvermittlung, Rente) an (Urk. 7/32 Ziff. 7.8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog medizinische Berichte (Urk. 7/11-12) sowie Jahresabschluss der Reinigungsfirma bei (Urk. 7/35-39) und liess einen Zusammenzug der individuellen Konti erstellen (Urk. 7/29). Mit Verfügungen vom 8. und 21. April 2004 verneinte die IV-Stelle den Anspruch auf berufliche Massnahmen sowie auf eine Invalidenrente (Urk. 7/7; Urk. 7/8). Gegen beide Verfügungen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf, DAS Rechtsschutz-Versicherungs AG, am 28. April 2004 (Urk. 7/6), verbessert am 12. Mai 2004, Einsprache (Urk. 7/4). In der Folge wies die IV-Stelle die Einsprache betreffend Rente am 14. Dezember 2004 ab (Urk. 2 = Urk. 7/2). Mit Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2004 hiess sie die Einsprache gegen die Verfügung vom 8. April 2004 gut und verfügte die Wiederaufnahme von beruflichen Massnahmen (Urk. 7/1).

E. 1.2

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 f.).

In der Verwaltungsverfügung festgelegte - somit Teil des Anfechtungsgegenstandes bildende -, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige - somit nicht zum Streitgegenstand zählende - Fragen prüft das Gericht nur, wenn die nicht beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (BGE 122 V 244 Erw. 2a, 117 V 295 Erw. 2a, 112 V 99 Erw. 1a, 110 V 51 Erw. 3c mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 36 Erw. 2a).

E. 1.3

1.1 Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen über die Invalidität, die Ansprüche auf und die Berechnungen der Renten sind im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 1 f.), weshalb mit nachstehenden Ergänzungen darauf verwiesen werden kann.

E. 3

3.1 Dr. med. A., Spezialarzt Orthopädische Chirurgie FMH, Zentrum für Wirbelsäulenleiden, Spital Z., X., führte in seinem Bericht vom 17. Dezember 2002 aus, er habe die Beschwerdeführerin tags zuvor ambulant kontrolliert (Urk. 3). Sie leide seit zwei Jahren an intermittierend invalidisierenden Beschwerden mit Pseudoischialgien. Die Situation sei prinzipiell eindeutig, gleichzeitig aber auch komplex. Zum einen weise die Beschwerdeführerin eine Skoliose sowie einen grossen Bandscheibensequester auf, welcher im MRI von 2001 wahrscheinlich übersehen worden sei und welcher die Schmerzausstrahlung ins Sakrum verursache. Es komme deshalb auch immer wieder zu Blockaden. Daneben weise die Beschwerdeführerin auf den untersten beiden Etagen der Lendenwirbelsäule im Rahmen von Abnutzungserscheinungen bereits zystische Veränderungen inklusive Instabilitätszeichen auf. Dr. A. stellte die Diagnosen eines grossen Bandscheibensequester L5/S1 nach kranial luxiert bei Bandscheibenvorfall L4/5, L5/S1 sowie Spondylarthrose mit Ganglia L4/S1 beidseits sowie die Diagnose einer idiopathischen Skoliose. Er empfahl eine weitere MRI-Untersuchung, Infiltrationen und allenfalls eine Dekompression (Urk. 3).

3.2 Dr. med. B., Facharzt Physikalische Medizin und Rehabilitation speziell Rheumatologie FMH, erstellte am 22./23. Januar 2004 einen Arztbericht und bewertete die Arbeitsbelastbarkeit (Urk. 7/11/1-3). Darin führte er aus, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei stationär und ergänzende Abklärungen seien nicht angezeigt (Urk. 7/11/1 S. 2 lit. C.1 und C.6). Dr. B. nannte als Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisch rezidivierendes belastungsabhängiges Lumbovertebralsyndrom bei Osteochondrose L4/5 und L5/S1 und bei Torsionsskoliose, bestehend seit rund zwei Jahren (Urk. 7/11/2 lit. A). Die Arbeitsunfähigkeit als Reinigungsangestellte beurteilte er seit rund sechs Monaten und andauernd auf 100 % (Urk. 7/11/2 lit. B). Die MRI-Untersuchung habe das Bild einer degenerativen Veränderung in den Segmenten L4/5 und L5/S1 mit Bandscheibenabnützung ergeben. Es bestehe kein Hinweis einer Kompression von neutralen Strukturen. Die Beschwerden seien eindeutig belastungsabhängig bei der gross gewachsenen Beschwerdeführerin, hauptsächlich bei vorgebeugter Stellung. Gelegentlich komme es zu akuten Exazerbationen, wobei sich die Beschwerdeführerin kaum bewegen könne und die Beweglichkeit der Lendenwirbelsäule praktisch zu 100 % eingeschränkt sei. Dr. B. attestierte der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit ohne Arbeiten über Kopf, mit Heben und Tragen von Gewichten bis 5 kg bis auf Lendenhöhe, ohne vorgebeugtes Stehen oder Sitzen und mit häufigen Wechselpositionen ab sofort eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % (Urk. 7/11/2; Urk. 7/11/3).

3.3 Dr. med. C., Spezialarzt Gynäkologie und Geburtshilfe FMH, führte in seinem Bericht vom 22. Januar 2004 aus, die Beschwerdeführerin sei seit dem 10. Dezember 2002 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 7/12 lit. B). Er nannte als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einen Bandscheibenvorfall (Urk. 7/12 lit. A). Die Beschwerdeführerin beklage sich über starke Kreuzschmerzen (Urk. 7/12 lit. D.4).

Bezüglich der erhobenen Befunde und spezialärztlichen Untersuchungen verwies Dr. C. auf den Bericht von Dr. B. (Urk. 7/12 lit. D.5-6).

3.4 Aus dem Feststellungsblatt für den Beschluss geht hervor, dass der medizinische Dienst am 6. Februar 2004 für eine Stellungnahme bezüglich der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin angefragt wurde (Urk. 7/9). Dr. med. D. hielt die Beschwerdeführerin in einer angepassten, wechselbelastenden Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 7/9 S. 2 oben).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.6

Dr. B. ist seit Juli 2003 der behandelnde Arzt der Beschwerdeführerin (Urk. 7/32 Ziff. 7.5.1). Er legte die medizinischen Zusammenhänge dar und beurteilte die medizinische Situation einleuchtend (vgl. vorn Erw. 3.2). In Bezug auf seine Schlussfolgerung der Zumutbarkeit einer mindestens 50 %igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ist aber auch die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu berücksichtigen, gemäss welcher das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen hat, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

4.7 Dr. D. vom RAD beurteilte aufgrund der vorgelegenen Arztberichte die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit und kam zum Schluss, dass diese bei 100 % liege (vgl. vorstehend Erw. 3.4). Rechtsprechungsgemäss reicht diese Stellungnahme kaum aus (vgl. vorstehend Erw. 4.1), um vorliegend einen Entscheid darauf abstellen zu können.

E. 4.8

Aufgrund der medizinischen Aktenlage bestehen demnach grossen Divergenzen bezüglich des Umfangs der zumutbaren Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit, nämlich zwischen ■ mindestens 50 % ■

bis 100 %. Ferner ist zu berücksichtigen, dass aus unterschiedlichen Gründen auf diese Beurteilungen nicht abzustellen ist (vgl. vorstehend Erw. 4.6 und 4.7).

Bei dieser Sachlage ist es angezeigt, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie gestützt auf eine aussagekräftige Beurteilung der zumutbaren (Rest-)Arbeitsfähigkeit neu verfährt.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfertigung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist in Würdigung der Bedeutung der Streitsache, nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 135.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2004 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.